

Schiedsspruch im Fall „Ulrich König gegen Bundesparteitag 2008/1“

Bundesschiedsgericht Piratenpartei Deutschland

5. April 2009

Aktenzeichen: Bundesschiedsgericht/2008-05-18/1

Klage

Ulrich König, Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holstein, stellte am 2008-05-18 den folgenden Antrag auf Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens:

Sehr geehrte Damen und Herren des Schiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland, ich fühle mich in meinen Rechten als Pirat durch den Letzten „GO“ Antrag am Samstagabend des Bundesparteitag 2008 der Piratenpartei Deutschland in meinen satzungsgemäßen Rechten Rechten beschnitten.
In dem Antrag wurde beschlossen, dass eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der positiven Stimmen gegenüber den negativen Stimmen reicht um eine Antrag zur Satzungsänderung anzunehmen, wobei die Enthaltungen ignoriert werden. Ich sehe hier einen Verstoß gegen die Satzung oder Geschäftsordnung der Piratenpartei Deutschland und bitte diesen Sachverhalt möglichst vor der Fortsetzung des Bundesparteitags am Sonntag den 18.5.08 zu klären.

Die Behandlung des Antrages wurde durch den Vorsitzenden Ingo Ponickau am 2008-05-18 wie folgt beschieden:

Trotz der expliziten Bitte des Anrufenden, möglichst noch am 18. Mai 2008 in der Sache zu entscheiden, ist hinsichtlich der Kürze der verbleibenden Amtszeit des Gerichtes eine angemessene Bearbeitung der Anrufung nicht möglich. Die Sache ruht bis zur Konstituierung eines neuen Bundesschiedsgerichts und wird diesem unverzüglich im Rahmen der Geschäftsübergabe zur weiteren Bearbeitung übergeben.
Dieser Bescheid gilt als Eingangsbestätigung der Anrufung.

Am 2008-12-15 erklärt das Bundesschiedsgericht vertreten durch den kommissarischen¹ Vorsitzenden Andreas Romeyke den Antrag für berechtigt und das Bundesschiedsgericht für zuständig. Das Schiedsgerichtsverfahren wird damit eröffnet.

Urteil

Das Bundesschiedsgericht stellt nach eingehender Prüfung und Anhörung beider Parteien [1][2] folgendes fest:

1. Die auch mehrmalige Änderung von Abstimmungsmodalitäten während eines Bundesparteitages ist, wegen fehlender klaren Regelung in der Satzung, statthaft.
2. Im konkreten Fall des durch den Kläger Ulrich König beanstandeten Satzungsänderungsantrags „WE1: *Alternativantrag Erwerb der Mitgliedschaft, Wechsel in abweichende Gliederungen, nächsthöhere Gliederung entscheidet*“ stellt das Bundesschiedsgericht fest, dass nach Protokoll des Bundesparteitag 2008.1[3] die Abstimmung am zweiten Tag des Bundesparteitag wiederholt wurde und der Antrag im Ergebnis in **jeder** Berechnungsvariante die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit auf sich vereinigen konnte. Ein daraus erfolgter **konkreter** Nachteil für den Kläger konnte daher nicht festgestellt werden.

Das Bundesschiedsgericht stellt demnach fest, dass eine konkrete Verletzung der laut Satzung dem Kläger zustehenden Rechte nicht nachweisbar ist. Das Bundesschiedsgericht erkennt im vorliegenden Fall aber sehr wohl die Problematik, die eine jederzeit durch die Geschäftsordnung legitimierte Änderung von Abstimmungsverfahren mit sich bringt.

Daher ergeht an die beiden Streitparteien folgender Beschluss

Die Streitparteien, namentlich der Kläger Ulrich König und der beklagte Bundesparteitag 2008.1, vertreten durch den Bundesvorstand, werden beauftragt zum kommenden Bundesparteitag 2009 **jeweils** einen Satzungsänderungsantrag vorzulegen, der den §12, Absatz 1 der Satzung[4]

„Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitag, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.“

dahin gehend konkretisiert, dass eine Klarstellung der $\frac{2}{3}$ -Regelung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Satzung und des Grundsatzprogrammes erfolgt.

¹Am 2008-12-01 erklärte der gewählte Vorsitzende Ingo Ponickau seinen Rücktritt aus privaten Gründen.

Bis zu einer entsprechenden Regelung sind in Protokollen Abstimmungsergebnisse so aufzuführen, dass eine nachträgliche Bewertung möglich wird. Es sind demnach die Anzahl der Wahlberechtigten, die Ja-Stimmen, die Nein-stimmen, wie auch die Enthaltungen im Ergebnis festzuhalten.

Das Urteil wurde in der Sitzung des Bundesschiedsgerichtes vom 2009-03-19 einstimmig durch die anwesenden Richter Carsten Neumann, Sebastian Mohr und Andreas Romeyke beschlossen.

Das Urteil ist durch den GnuPG-Key des Bundesschiedsgerichtes mit Fingerprint
C2C0 90FF 252D 5A9E CEAB E762 76CB 5571 7E3B 63A8
unterschrieben.

Anhang

- [1] Protokoll der Anhörung vom 2009-02-15
- [2] Schriftliche Stellungnahme des Bundesvorstandes vom 2009-02-21
- [3] Protokoll des 1. Bundesparteitages 2009 https://wiki.piratenpartei.de/Bundesparteitag_2008.1/Satzungs%3%A4nderungsantr%3%A4ge#Alternativ-Antrag_auf_%3%84nderung_des_.C2.A73_der_Bundessatzung
- [4] Satzung der Piratenpartei Deutschland <http://wiki.piratenpartei.de/Bundessatzung>